

Allgäuer Gauverband der Gebirgstrachten- und Heimatvereine e.V.

Sitz Immenstadt

Gemäß §§ 2 (4), 9 (4), 13 der Satzung gibt sich der Allgäuer Gauverband nachfolgende Ordnung

## **Finanzordnung**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Der Gauverband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.  
Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2. Für den Gauverband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
- 1.3. Die Mittel des Gauverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

### **2. Bestehende Kassen**

- Gaukasse
- Gaujugendkasse
- Gauvolksmusikkasse

Die Gaujugendkasse und die Gauvolksmusikkasse werden als Unterkasse der Hauptkasse geführt und steuerlich zum Jahresabschluss zugeführt.

Die Gaujugendkasse wird insbesondere dazu benötigt, Zuschüsse vom Bayerischen Trachtenverband zu erhalten.

### **3. Beiträge und Umlagen**

3.1. Der Gaubeitrag beträgt pro Vereinsmitglied € 0,50.

3.2. Folgende Umlagen werden an die Vereine weiterberechnet, die vom Bayerischen Trachtenverband in Rechnung gestellt worden sind:

- Pro Vereinsmitglied
  - Beitrag des Bayerischen Trachtenverbandes
  
- Pro Verein
  - GEMA-Beitrag
  - Jugendbeitrag der Bayerischen Trachtenjugend
  - Beitrag des Deutschen Trachtenverbandes

3.3. Über die Beiträge und die Umlagen wird jährlich eine Abrechnung erstellt, die auf folgendes Bankkonto zu überweisen ist:

IBAN: DE79 7336 9920 0007 2238 38  
BIC: GENODEF1SFO  
Bank: Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu e.G.

### **4. Kosten für Veranstaltungen**

Folgende Auslagen/Kosten werden vom Gauverband für die Veranstaltungen übernommen:

4.1. Wertungsplatteln im Allgäuer Gauverband

- Zuschuss für Pokale über € 200,00 für ausrichtenden Verein

4.2. Wertungsplatteln zum Bayrischen Löwen

- Startgebühren für teilnehmende Personen und Gruppen

4.3. Volksmusikabend und Volksmusikhoigarte

- Entschädigung/Gage für Mitwirkende
- Fahrgeldentschädigung an Mitwirkende

4.4. Vereinsspielertreffen

- Zuschuss zu Ehrengaben über € 200,00 für ausrichtenden Verein

4.5. Gaugruppenproben

- Aufwandsentschädigung an spielende Musikanten

4.6. Sonstige Veranstaltungen bei denen der Gauverband repräsentiert wird.

## **5. Weitere Kosten**

### **5.1. Fahrtkosten**

Mitglieder des Gauausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Auftrag des Gauverbandes an Tagungen, Gauausschusssitzungen, Veranstaltungen und Lehrgängen teilnehmen.

Bei Teilnahme an Veranstaltungen werden Fahrtkosten nur erstattet, wenn die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist (z. B. Gauvorplattler beim Gau fest, Vorbeter bei der Trachtenwallfahrt).

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.

Bei Fahrten mit dem Auto werden € 0,25 pro gefahrenen Kilometer erstattet. Fahrgemeinschaften sind, wenn möglich, zu bilden.

Zur jährlichen Gauherbstversammlung legt das Gauausschussmitglied dem Gaukassier eine Aufstellung seiner gefahrenen Kilometer vor. Nach Prüfung durch die Gauvorstandschaft wird der fällige Betrag ausbezahlt. Sollte kein Antrag abgegeben werden, bleibt der Betrag als Spende in der Gaukasse.

### **5.2. Übernachtungskosten**

Die Übernachtungskosten des Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertretern sowie der Sachgebietsleiter und deren Stellvertreter, zur Teilnahme an den Tagungen und Sitzungen des Landesverbandes, werden übernommen. Der Nachweis über die angefallenen Kosten hat über Belege/Rechnungen zu erfolgen.

### **5.3. Kosten für die Teilnahme an der Landestagung, z. B. Buskosten**

### **5.4. Geschenke und Ehrengaben**

### **5.5. Porto, Büromaterial usw.**

### **5.6. Gesellige Veranstaltungen und Ausflüge, z. B. Weihnachtsfeier des Gauverbandes**

### **5.7. Die Ehrenamtszuschale kann in Höhe von bis zu € 500,00 an folgende Personen ausgezahlt werden:**

- Gauvorstandschaft
- Gaujugendleiter, sein Stellvertreter sowie der Kassier der Jugendkasse

5.8. Kosten werden nur erstattet, sofern sie nicht schon von Dritten erstattet wurden, dem Antragsteller tatsächlich entstanden sind, für den Gauverband notwendig sind und die Bestimmungen dieser Finanzordnung beachtet worden sind.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde von der Gauversammlung am 16.03.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Immenstadt, den 16.03.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kolb', written in a cursive style.

Hubert Kolb, 1. Vorstandsvorsitzender Allgäuer Gauverband